



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1662

Anlage Nr.: _____

Datum: 23.10.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	14.11.2018	öffentlich

Tagesordnung

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüsse an Vereine für die Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine für die Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen zu. Diese tritt zum 01.12.2018 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen Zuschüsse noch in 2018 auszuzahlen.

Begründung

Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sind wichtige Lern- und Erfahrungsräume für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie sichern in Zeiten immer dichter bebauter Freiräume für junge Menschen und stehen jedem kostenfrei und niedrigschwellig zur Verfügung. Diese Orte sollen sicher, vielseitig und pädagogisch wertvoll gestaltet sein.

Um diesen Auftrag umzusetzen, arbeitet das Amt für Kinder, Jugend und Familie eng mit zahlreichen Vereinen zusammen, die gerade in den ländlichen Regionen die Pflege für Spiel- und Bolzflächen übernommen haben.

Neben der fachlichen Beratung und Unterstützung durch den städtischen Baubetriebshof und das Amt für Kinder, Jugend und Familie, soll auch eine finanzielle Förderung dazu beitragen.

Die aktuelle Zahlung von Zuschüssen basiert auf Grundlage von Beschlüssen aus 1989 (Pflegekostenzuschüsse) sowie aus 2003 (Zuschüsse für Anschaffungen). Die vorliegende Richtlinie regelt sowohl die Pflegekostenzuschüsse als auch die Zuschüsse für Neuanschaffungen.

In Bezug auf die Pflegekostenzuschüsse sind die Leistungen nun genauer festgelegt und die Zuschusshöhe orientiert sich am tatsächlichem Pflegeaufwand. Dazu wurden die Flächen den benannten Kategorien zugeteilt. Im Ergebnis erhalten nach den neuen Tarifen 19 von insgesamt 24 geförderten Vereinen einen höheren Zuschuss als im Vorjahr. Bei 10 Vereinen handelt es sich sogar um einen deutlich höheren Zuschuss. 5 Vereine erhalten nach der neuen

Richtlinie einen geringeren Zuschuss. Diese Abweichungen wurden aber einvernehmlich mit den betroffenen Vereinen besprochen. Die Veränderungen sind unter anderem damit zu begründen, dass die Flächengrößen bisher nicht vollständig erfasst waren.

Neu eingeführt wurden Beträge für Besonderheiten auf Flächen, z.B. extrem große Sandflächen (verursachen auch extrem hohen Arbeitsaufwand beim Sandtausch). Weiteres Beispiel ist der Bonus für Spielflächen, auf denen die Geräte einer extrem hohen Belastung ausgesetzt sind, z.B. bei den Flächen, die auch im Schulbetrieb genutzt werden oder im Hochwassergebiet liegen. Auf diesen Plätzen ist damit zu rechnen, dass die Geräte eine nicht so lange Lebensdauer erreichen, die Vereine müssen also häufiger in Ersatzbeschaffungen investieren. Mit dem gezahlten Bonus können die Vereine über längere Zeit den notwendigen Betrag ansparen.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, auch wenn die kommunale Aufgabe der Spielraumplanung im SGB VIII §11 und im Spielplatzerverlass (*Bauleitplanung, Hinweise für die Planung von Spielflächen Runderlass des Innenministers v. 31.7.1974 - V C 2 - 901.11 am 01.01.2003: MSWKS*) ihre gesetzliche Begründung finden. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein dauerhafter Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die neue Richtlinie bietet eine transparente Grundlage für eine nachvollziehbare und sachlich begründbare Förderung und soll das langfristige Engagement der ehrenamtlich Tätigen fördern. Sie orientiert sich an der aktuellen Richtlinie des Umweltamtes, sodass Aufbau und Pflegekategorien für die Vereine vergleichbar sind.

Die Inhalte der Richtlinie wurden mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine abgestimmt.

Hennef (Sieg), den 23.10.2018
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter